

Allgemeine Einkaufsbedingungen der NBHX

Stand 14.11.2024

1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche derzeitigen und künftigen Einkaufs- und Bezugsgeschäfte der HIB Trim Part Solutions GmbH, NBHX Trim Management Services GmbH, NBHX Rolem SRL, NBHX Automotive System GmbH (im Folgenden "NBHX") gleich welcher Rechtsnatur. Sie sind anwendbar sowohl auf Kaufverträge, Werk-, Dienstleistungs- und Beratungsverträge, Werklieferungsverträge sowie für typengemischte Verträge.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von NBHX werden nur Vertragsinhalt, wenn sie mit diesen Einkaufsbedingungen übereinstimmen oder NBHX die Bedingungen des Geschäftspartners ausdrücklich schriftlich anerkennt. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn NBHX in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Geschäftspartners die Lieferung des Geschäftspartners vorbehaltlos annimmt oder bezahlt.

1.3 Mündliche oder fernmündliche Nebenabreden sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch NBHX wirksam. Sämtliche Änderungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

2. Vertragsschluss

2.1 Angebote des Geschäftspartners sind kostenfrei und verbindlich, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Auf eventuelle Abweichungen des Angebotes von den Anforderungen der Anfrage bzw. der Bestellung ist ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

2.2 Bestellungen und andere im Zusammenhang mit einem Vertragsschluss getroffene Vereinbarungen oder Erklärungen wie Änderungen und Ergänzungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch NBHX. Bestellungen, Lieferpläne bzw. Lieferabruf via SAP, Datenfernübertragung (DFÜ) oder EDI sind auch ohne Unterschrift gültig.

2.3 Der Geschäftspartner hat NBHX eine Auftragsbestätigung – unter Angabe von Bestellnummer, Preis, Menge und Liefertermin – innerhalb von 10 Arbeitstagen, bei NBHX eingehend gerechnet ab Bestelldatum, zuzusenden. Nimmt der Geschäftspartner die Bestellung nicht innerhalb der genannten Frist an, gilt seine Zustimmung als erteilt, NBHX ist jedoch nach seiner Wahl zum Widerruf berechtigt.

2.4 Lieferpläne werden spätestens verbindlich, wenn der Geschäftspartner nicht binnen 2 Arbeitstagen seit Zugang widerspricht. In Lieferabrufen angegebene Stückzahlen sind jedoch unverbindliche Planzahlen, es sei denn der Lieferabruf enthält ausdrücklich abweichende Angaben. Neue Lieferabrufe ersetzen vorhergehende Lieferabrufe.

3. Änderungen

3.1 NBHX kann im zumutbaren Rahmen Änderungen oder Ergänzungen des Liefergegenstandes oder der Leistung in Definition, Konstruktion und/oder Ausführung verlangen. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, NBHX-Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Auswirkungen, insbesondere Mehr- und Minderkosten und Terminrisiken sind schriftlich unter Zugrundelegung der Kalkulation durch den Geschäftspartner aufzuzeigen und mit NBHX einvernehmlich zu regeln. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, entscheidet NBHX nach billigem Ermessen. Abgestimmte Änderungen hat der Geschäftspartner sodann in angemessener Frist umzusetzen.

3.2 Änderungen des Liefergegenstandes, Preiserhöhungen einschließlich Bezugsnebenkosten (Transport, Versicherung, Zuschläge, Zölle, Steuern, etc.) sowie sonstige Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch NBHX zugelassen. Speziell Preiserhöhungen infolge nachträglicher Erhöhungen von Listenpreisen, Rohmaterialpreisen, Energiekosten o.ä. sind ohne ausdrückliche Bestätigung durch NBHX ausgeschlossen.

3.3 Sind Liefergegenstand Produktionsmittel, -material oder Bauteile (gleich welchen Fertigungsstandes) für Serienbelieferung stellt der Geschäftspartner sicher, dass er NBHX für einen Zeitraum von 15 Jahren nach Beendigung der Serienproduktion (EOP) zu angemessenen Bedingungen beliefern kann. Der Geschäftspartner und NBHX stimmen sich 14 Jahre nach EOP der Serienproduktion ab um falls erforderlich geeignete Maßnahmen für eine Endbevorratung oder weitere Belieferung nach Ablauf der 15 Jahre festzulegen.

3.4 Soweit zum Lieferumfang nicht standardisierte Software gehört, erklärt sich der Geschäftspartner für die Dauer von 5 Jahren ab Lieferung des Liefergegenstandes bereit, nach NBHX Vorgaben Veränderungen/Verbesserungen der Software gegen angemessene Kostenerstattung vorzunehmen. Soweit Software von Vorlieferanten stammt, wird er diese entsprechend verpflichten.

4. Preise, Rechnung, Zahlung

4.1 Der Geschäftspartner erhält für die vereinbarten Leistungen bzw. Leistungsergebnisse die vereinbarte Gesamtvergütung. Diese deckt, soweit nicht anders vereinbart alle Aufwendungen des Geschäftspartners ab wie z.B. Kosten für Material, Nutzungen von Einrichtungen, Reisekosten, Transport, Versicherung, Verpackung. Die Rechnungsstellung über die Gesamtvergütung hat nach Abnahme (WerkV) bzw. Lieferung oder Erbringung der vollständigen Leistung zu erfolgen.

4.2 Ist ein Zahlungsplan vereinbart, erfolgen Zahlungen nach Eingang einer entsprechenden Teilrechnung gem. den im Zahlungsplan vereinbarten Terminen und Teilbeträgen. Vor Abnahme (WerkV) der Gesamtleistung durch NBHX oder den Endkunden bzw. Erbringung der vollständigen Leistung erfolgen sämtliche Zahlungen als a-conto Zahlungen ohne Anerkennung der bisherigen Leistung als Erfüllungsleistung. Zahlungen stellen darüber hinaus keine Anerkennung der Mangelfreiheit, Rechtzeitigkeit oder Vollständigkeit einer Leistung dar. Die Rechnungsstellung über die Schlussrate erfolgt erst nach Abnahme (WerkV) der Gesamtleistung bzw. vollständiger Leistungserbringung.

4.3 Ist die Vereinbarung einer Gesamtvergütung nicht möglich, so kann im Ausnahmefall eine Vergütung nach tatsächlich erbrachtem Aufwand erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Parteien: a) im Einzelvertrag eine Stundensatzvereinbarung getroffen haben, b) wöchentlich von NBHX gegenzuzeichnende Stundennachweise durch den Geschäftspartner erstellt werden, c) diese der Rechnung beigelegt sind. Die vereinbarten Stundensätze enthalten alle erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, Spesen und Überstundenzuschläge.

4.4 Rechnungen müssen die gesetzlich geforderten Angaben sowie Bestellnummer und eine prüfbare Positionsaufstellung enthalten, andernfalls setzen sie keine Zahlungsfristen in Gang.

4.5 Die Zahlung erfolgt nach Erhalt einer ordentlichen Rechnung innerhalb von 14 Werktagen unter Abzug von 3 % Skonto anderenfalls bei öffentlichen Geschäftspartnern innerhalb von 30 Kalendertagen, bei sonstigen Geschäftspartnern innerhalb von 55 Kalendertagen netto. Skonto ist auch bei Aufrechnung zulässig.

4.6 Erfolgt die Zahlung vor Gefahrenübergang, gilt die Übereignung des Liefergegenstandes zu diesem Zeitpunkt als vereinbart, sofern NBHX nicht eine Sicherheit in Höhe der Zahlung angefordert und erhalten hat.

4.7 Der Geschäftspartner ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Tritt der Geschäftspartner seine Forderungen gegen NBHX entgegen Satz 1 ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam, NBHX kann jedoch nach Wahl mit befreiender Wirkung an den Geschäftspartner oder den Dritten leisten. Bei Anwendung deutschen Rechts auf das Geschäft bleibt die Regelung des § 354a HGB hiervon unberührt.

4.8 Zahlungen gelten als geleistet, sobald sie zur Zahlung angewiesen sind.

4.9 NBHX ist berechtigt, auch mit Forderungen, die verbundenen Unternehmen gegen den Geschäftspartner zustehen, aufzurechnen. Verbundenes Unternehmen" i.S.d. Einkaufsbedingungen ist eine Gesellschaft, die direkt oder indirekt von NBHX kontrolliert wird, NBHX kontrolliert, mit NBHX unter gemeinsamer Kontrolle steht, wobei Kontrolle bedeutet, dass mindestens 50% der Aktien oder der Stimmrechte gehalten werden.

5. Liefertermine, Liefermengen, Lieferverzug

5.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich und für einen reibungslosen Produktionsablauf wesentlich. Einseitige Abänderungen durch den Geschäftspartner sind nicht zulässig.

5.2 Termine sind nur eingehalten, wenn die bestellte Lieferung rechtzeitig bei der von NBHX angegebenen Empfangsstelle eingeht. Bei Lieferungen mit Montage oder Aufstellung ist Rechtzeitigkeit lediglich bei fristgerechter Montage oder Aufstellung und Abnahme durch NBHX gegeben. NBHX haftet nicht für den zufälligen Untergang oder die zufällige Verschlechterung von Mehrlieferungen oder verfrüht gelieferter Ware. Bei solchen Lieferungen behält NBHX sich das Recht vor, die Ware auf Risiko des Geschäftspartners an diesen zurückzusenden oder bei NBHX auf dessen Risiko und Kosten zu lagern.

5.3 Bei Abrufaufträgen bestimmt NBHX-Abruftermine für Teillieferungen. Nicht durch NBHX bestätigte oder abgerufene Teillieferungen sind keine termingerechte Lieferung oder Leistung, bis die abgerufene Menge vollständig eingegangen ist.

5.4 Der Geschäftspartner hat NBHX voraussichtliche Liefer-/Leistungsverzögerungen und Gründe unverzüglich ab Kenntnis mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, behält NBHX sich das Recht vor, pauschalisierten Verzugschaden gemäß Ziff. 5.6 zu verlangen.

5.5 Sofern der Geschäftspartner nicht ein Verschulden von NBHX nachweisen kann, behält NBHX sich im Falle eines Lieferverzuges vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% der vereinbarten Vergütung pro angefangener Verspätungswoche, höchstens jedoch 5% der vereinbarten Vergütung zu verlangen. Durch die Vereinbarung oder Geltendmachung der Vertragsstrafe werden gesetzlichen Ansprüche oder weiteren Ansprüche von NBHX gemäß diesen Einkaufsbedingungen wegen Verzuges nicht berührt.

5.6 Weiterhin behält NBHX sich vor, sollte der Geschäftspartner NBHX kein Verschulden nachweisen können, den Verzugschaden nach Wahl pauschaliert wie folgt geltend zu machen: 0,5% der vereinbarten Vergütung pro angefangene Verspätungswoche, jedoch nicht mehr als insgesamt 5% der vereinbarten Vergütung. Unabhängig davon behält NBHX sich vor, eine schnellere Art der Beförderung anzuordnen und vom Geschäftspartner die Erstattung aller dadurch anfallender Kosten zu verlangen. Weitergehende gesetzliche und vertragliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

5.7 Im Verzugsfall ist NBHX nach Setzen angemessener Nachfrist und deren Ablauf berechtigt, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen und / oder vom Vertrag zurückzutreten. Fristlos kann NBHX diese Rechte geltend machen, sofern der Geschäftspartner die Leistung endgültig und ernsthaft verweigert, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung dieser Rechte rechtfertigen.

6. Lieferbedingungen

6.1 Zu liefern ist an die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle. Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, gilt die Lieferbedingung bei Lieferung innerhalb Deutschlands DDP (Incoterms in der jeweils aktuellen Fassung), innerhalb EU DAP.

6.2 Wird DDP bzw. DAP geliefert oder übernimmt NBHX die Transportkosten, hat NBHX jederzeit das Recht, auf eine Lieferung FCA (Incoterms in der aktuellen Fassung) umzustellen. Die Transportkosten sind dann entsprechend vom Lieferpreis abzuziehen.

6.3 Liefertermine gelten unabhängig davon, ob DDP, DAP oder FCA geliefert wird. Bei FCA sind übliche Verlade- und Versandzeiten zu berücksichtigen und die Ware ist entsprechend rechtzeitig bereitzustellen.

6.4 Der Geschäftspartner hat die Transportversicherung für die Lieferungen sicherzustellen.

6.5 Trägt NBHX die Transportkosten, so hat der Geschäftspartner die günstigste geeignete Versandart zu wählen, sofern NBHX die Versandart nicht ausdrücklich vorgibt. Bei Lieferung FCA sind NBHX und seinem Spediteur rechtzeitig der Termin, die Abmessungen, der Abholort und das Gewicht der Sendung mitzuteilen.

6.6 Wenn der Geschäftspartner keine Anmeldung über das NBHX-Zeitfensterbuchungsportal vorzunehmen hat, hat er für jede Lieferung von Produktionsmaterial, Werkzeugen, Formen, Anlagen und Maschinen eine Avisierung der Anlieferung spätestens 3 Werktage vor Anlieferung mit Ortszeit an die jeweilige Abladestelle mit Teilenummer, Benennung,

Stückzahl und Uhrzeit vorzunehmen, unabhängig davon, ob die Anlieferung durch den Geschäftspartner selbst oder seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen erfolgt. Die üblichen Öffnungszeiten des NBHX-Wareneingangs sind dabei zu berücksichtigen. Eine Nichtavisierung oder eine Nichtbeachtung der Öffnungszeiten kann Verzögerungen der Entladung verursachen, hierdurch entstehende Zusatzkosten sind vom Geschäftspartner zu tragen.

7. Verpackung, Lieferpapiere, Ursprungsnachweis

7.1 Die anzuliefernden Waren sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken oder auf Verlangen nach NBHX Anweisungen mit sonstiger besonderer Verpackung zu versehen. Für Beschädigung infolge mangelhafter Verpackung haftet der Geschäftspartner.

7.2 Verpackungskosten trägt der Geschäftspartner, soweit nichts Abweichendes schriftlich ausdrücklich vereinbart ist.

7.3 Transportverpackungen (Ein- und Mehrweg) sind auf Verlangen von NBHX kostenfrei durch den Geschäftspartner zurückzunehmen, auch wenn NBHX selbst die Übergabe der Lieferung in Transportverpackung verlangt hat. Wird die Einweg-Transportverpackungen nicht im Zuge der Anlieferung zurückgenommen oder innerhalb von einer Woche abgeholt, so ist NBHX zur Rücksendung bzw. Beseitigung der Transportverpackung auf Kosten des Geschäftspartners berechtigt. Mehrwegtransportverpackungen sind spätestens bei nächster Folgeanlieferung zurückzunehmen.

7.4 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Lieferscheine müssen die NBHX-Versandanschrift, die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferantenummer, das Lieferdatum und den Ansprechpartner der Bestellung enthalten, sowie die gelieferte Menge und Materialnummer jeder einzelnen Position. Teilmengen oder Nachlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Die Ladeeinheiten für Produktionsmaterial sind mit VDA-Lieferschein und VDA-Warenanhänger zu kennzeichnen.

7.5 Soweit die vom Geschäftspartner für NBHX hergestellten Waren für den Export bestimmt sind, ist der Geschäftspartner verpflichtet, unter Verwendung eines von NBHX vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist NBHX spätestens mit der ersten Lieferung zuzuleiten.

7.6 Der Ursprung neu aufgenommenen Liefergegenstände oder ein Ursprungswechsel sind NBHX unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Der Geschäftspartner haftet für sämtliche Nachteile, die NBHX durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Geschäftspartner seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

8. Qualitätssicherung, Prüfung

8.1 Der Geschäftspartner hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften, die vereinbarten Prüfungen und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Er garantiert das Vorliegen der Angaben, die zur Erfüllung behördlicher Auflagen im In- und Ausland erforderlich sind. Er ist verpflichtet, NBHX- Qualitätssicherungsanforderungen für Lieferanten und Dienstleister in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Hierzu hat er nach DIN ISO 9001 bis 9004, IATF 16949 oder einem anderen mit NBHX ausdrücklich schriftlich vereinbarten Standard zertifiziert zu sein.

8.2 Die Lieferantenqualität wird u.a. im Rahmen einer regelmäßigen Lieferantenbewertung festgehalten. Basis der Bewertung sind die Anforderungen aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen, Qualitätsanforderungen, Logistikanforderungen, Serviceanforderungen und technischen Spezifikationen. Der Geschäftspartner hat alle Maßnahmen zu unternehmen, die durch NBHX vorgegebenen technischen und prozessualen Service- und Qualitätskriterien zu erfüllen, unabhängig, ob er sich der Hilfe Dritter zur Leistungserfüllung oder Qualitätssicherung bedient. Dies gilt insbesondere bei Qualitäts- oder Servicemängeln, die im Rahmen der Lieferantenbewertung, der Zielwertgespräche oder der Auditierungen festgestellt und dem Geschäftspartner mitgeteilt werden. Die Kosten dafür trägt der Geschäftspartner.

8.3 Zur Absicherung der Qualität und Lieferzeit bei Zulieferprodukten besteht für NBHX das Zugangsrecht und das Recht zur Auditierung durch die Beauftragten der NBHX, ihrer Kunden und der regelsetzenden Stellen zu allen mit der Bestellung zusammenhängenden Einrichtungen und zugehörigen Aufzeichnungen, in der üblichen Geschäftszeit, soweit nicht dringende betriebliche Gründe des Geschäftspartners entgegenstehen.

8.4 Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Emissionsbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von NBHX verlangen, erklärt sich der Geschäftspartner bereit, diesen Behörden in seinen Betrieben die gleichen Rechte wie NBHX einzuräumen und jede zumutbare Unterstützung zu gewährleisten.

8.5 Der Geschäftspartner hat für alle an NBHX gelieferten Produkte schriftlich festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren und NBHX auf Verlangen vorzulegen. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

8.6 Kosten für Materialprüfungen, die der Geschäftspartner durchzuführen oder nachzuweisen hat, trägt der Geschäftspartner. Unterlässt der Geschäftspartner die entsprechenden Prüfungen und / oder kann er sie nicht nachweisen, so entscheidet NBHX unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Geschäftspartners, ob die Prüfung durch den Geschäftspartner nachgeholt wird oder NBHX selbst auf Kosten des Geschäftspartners die Prüfung nachholt oder durch Dritte nachholen lässt. Ist eine Prüfung nicht mehr nachholbar, so fallen Kosten für Ersatzprüfungen dem Geschäftspartner zur Last.

8.7 Für die Erstmusterprüfung wird auf VDA Band 2: „Sicherung der Qualität von Lieferungen“ hingewiesen, deren Grundsätze Gegenstand der Geschäftsbeziehungen werden. Alternativ kann nach Vereinbarung auch „AIAG-Produktionsteil-Freigabeverfahren PPAP“ in der aktuellen Fassung zu Anwendung kommen. Der Geschäftspartner ist auf Verlangen von NBHX hin verpflichtet, ein Muster, einen Erstmusterprüfbericht, eine Probe und / oder Datenblätter zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon hat der Geschäftspartner die Qualität der Liefergegenstände oder Dienstleistungen ständig zu überprüfen. Die Geschäftspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Falls NBHX ein Erst- bzw. Ausfallmuster verlangt, darf der Geschäftspartner erst nach Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Genehmigung durch NBHX mit der Fertigung des Liefergegenstandes beginnen.

8.8 Für Materialien und Gegenstände, von denen auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Zustandes oder deren Eigenschaften eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen, für die Umwelt sowie für Sachen ausgehen können und sie deshalb auf Grund von bestimmten Vorschriften eine Sonderbehandlung in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Umgang, Abfallentsorgung, etc. unterliegen, wird der Geschäftspartner NBHX ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt der jeweils gültigen Gefahrstoffverordnung und ein aktuelles Unfallmerkblatt bzw. entsprechend gleichwertige Erklärungen übergeben. Der Geschäftspartner unterrichtet NBHX zudem unaufgefordert über Änderungen von Sicherheitsdaten/-anforderungen.

8.9 Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und –methoden zwischen dem Geschäftspartner und NBHX nicht fest vereinbart, ist NBHX auf Verlangen des Geschäftspartners bereit, mit diesem im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

9. Abnahme

9.1 Technische Anlagen sind erst nach gemeinsamer Feststellung der Funktions- und Leistungsfähigkeit abgenommen, sofern nicht anderweitig ausdrücklich vereinbart.

9.2 Gehört zum Bestellumfang die Installation oder Montage des Liefergegenstandes, ist eine formelle Abnahme erforderlich. Sie kann erst nach erfolgreich beendeter Testphase gemäß den vereinbarten Bedingungen erfolgen. Sind keine solchen Bedingungen vereinbart, gilt der Liefergegenstand mit der von NBHX zu unterzeichnenden Betriebsbereitschaftserklärung, Abnahmeprotokoll o.ä. als angenommen.

10. Kennzeichnung

10.1 Der Geschäftspartner wird die Liefergegenstände in vereinbarter Weise kennzeichnen.

10.2 Liefergegenstände, die mit einem für NBHX geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in NBHX-Originalverpackung verpackt sind, darf der Geschäftspartner ausschließlich an NBHX oder einen von NBHX bestimmten Dritten liefern. Dies gilt entsprechend für Warenzeichen, Ausstattungen und Verpackungen von NBHX-Kunden.

10.3 Bei technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders zu kennzeichnenden Kraftfahrzeugteilen (D- bzw. A-Teile, sonst. dokumentationspflichtige Teile) hat der Geschäftspartner darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 15 Jahre aufzubewahren und NBHX bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Geschäftspartner im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf VDA Band 1 „Dokumentation und Archivierung“ hingewiesen.

11 Mängel, Gewährleistung, Haftung

11.1 Ist der Liefergegenstand mangelhaft, so richten sich die Ansprüche von NBHX nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern sich aus nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderweitiges ergibt

11.2 Alle Liefergegenstände müssen den in der Bestellung und sonstigen Vertragsdokumenten genannten Spezifikationen, Zeichnungen und sonstigen Angaben sowie den im Zeitpunkt der Lieferung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den Regeln der Sicherheitstechnik, den einschlägigen Verordnungen und Richtlinien der Berufsgenossenschaften, Gewerbeaufsicht und TÜV sowie dem jeweils neuesten Stand der Richtlinien des VDI, seiner Untergruppierungen sowie den nationalen und internationalen Normen (z.B. DIN-, CEN- oder ISO-Normen) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem jeweils neuesten Stand der Technik und den Regelungen des Produktsicherheitsgesetzes entsprechen, ohne Rücksicht auf den Anwendungsbereich im Einzelfall.

11.3 Eine Wareneingangskontrolle findet durch NBHX nur im Hinblick auf äußerlich erkennbare Schäden und von außen erkennbaren Abweichungen in Identität und Menge statt; solche Mängel werden unverzüglich gerügt. Eine weitergehende Wareneingangsprüfung bleibt vorbehalten. Sonstige Mängel der Lieferung oder Leistung werden gerügt, sobald sie nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Geschäftspartner verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Soweit Ware unter Verletzung der Verpflichtung zur Warenausgangskontrolle ausgeliefert wird, kann der Geschäftspartner nicht den Einwand verspäteter Mängelrüge erheben. Bei festgestellten Mängeln ist NBHX berechtigt, die gesamte Lieferung zurückzusenden.

11.4 NBHX hat grundsätzlich das Recht, bei mangelhafter Lieferung oder Leistung die Art der Nacherfüllung zu wählen und die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuzahlen. Der Geschäftspartner hat das Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

11.5 Nach Wahl von NBHX hat der Geschäftspartner unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer von NBHX bestimmten, angemessenen Frist die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache vorzunehmen. Einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn das Abwarten eines Fristablaufs für NBHX unzumutbar ist, insbesondere z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit, der Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden, bei endgültiger und ernsthafter Verweigerung der Nacherfüllung durch den Geschäftspartner oder der Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Lieferfähigkeit gegenüber NBHX-Kunden. Der Geschäftspartner hat die erforderlichen Aufwendungen der Nacherfüllung zu tragen.

11.6 Ist eine Fristsetzung nach Ziff. 11.5 entbehrlich, befindet sich der Geschäftspartner mit der Nacherfüllung im Verzug oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen so kann NBHX auf Kosten des Geschäftspartners den Mangel selbst beseitigen oder von Dritten beseitigen lassen. NBHX kann ferner nach seiner Wahl ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, den vereinbarten Preis mindern sowie Schadenersatz einschließlich Ersatz von Begleit-, Mangelgeschäden und weitere in Zusammenhang mit der Mängelbeseitigung entstehende Kosten, insbesondere Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten, Aussortierkosten, etc. verlangen.

11.7 Der Geschäftspartner erstattet auch Kosten, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen seiner Lieferungen oder Leistungen zur frühzeitigen Schadensverhütung, -abwehr oder –minderung entstehen, z.B. Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle bei NBHX oder NBHX-Kunden, 100% Überprüfungen bei NBHX oder NBHX-Kunden, notwendige Teilnahme an „Mängelbeseitigungsprogrammen“ bei NBHX-Kunden, Rückrufaktionen oder Rechtsverfolgung.

11.8 Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, ist NBHX nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

11.9 Bei einer über die Lieferung mangelhafter Ware hinausgehenden schuldhaften Pflichtverletzung (z.B. bei einer Aufklärungs-, Beratungs- oder Untersuchungspflicht) kann NBHX Ersatz des daraus resultierenden Schadens, inkl. Mangelfolgeschadens sowie des von NBHX an NBHX-Kunden gemäß Gesetz geleisteten Schadensersatzes verlangen.

11.10 Dem Geschäftspartner werden die Teile, wegen derer Sachmängelansprüche gestellt werden, auf Verlangen und auf seine Kosten zur Verfügung gestellt sofern der NBHX-Kunde diese NBHX ebenfalls zur Verfügung gestellt hat. Verlangt der Geschäftspartner solche Teile nicht unverzüglich, ist NBHX zur Verschrottung berechtigt.

11.11 Mängelansprüche von NBHX bei Lieferung von Bauteilen und Vorprodukten derselben verjähren mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung bzw. Ersatzteileeinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 Monaten seit Lieferung an NBHX. Bei Ware, die für den NAFTA-Bereich bestimmt ist, beträgt die Verjährungsfrist abweichend hiervon 48 Monate ab Fahrzeugerstzulassung, längstens jedoch 56 Monate ab Lieferung an NBHX. Ersatzteillieferung hemmt den Ablauf der Verjährungsfrist, die Verjährung von Mängelansprüchen tritt in solchen Fällen jedoch frühestens 12 Monate nach Behebung des Mangels bei dem betreffenden Endkunden ein.

11.12 Die Verjährungsfrist für andere Leistungen als Lieferung von Bauteilen und Vorprodukten beträgt so weit nicht gesetzlich etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, 24 Monaten ab Leistungserbringung (Abnahme, Lieferung bzw. Dienstleistungserbringung). Eine Mängelrüge durch NBHX unterbricht die Verjährung, die Verjährungsfrist beginnt nach Rüge erneut zu laufen, endet jedoch spätestens 5 Jahre nach Leistungserbringung.

11.13 Mängelansprüche von NBHX entstehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie bei von NBHX oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand. Die Beweislast trägt der Geschäftspartner. Eine Genehmigung oder Abnahme von Spezifikationen, Prozessen, Designs u.ä. durch NBHX befreit den Geschäftspartner nicht von seinen Gewährleistungsverpflichtungen.

11.14 Werden die Waren an einen NBHX-Kunden weitergegeben, gelten die Geschäftsbedingungen des NBHX-Kunden vorrangig, soweit diese dem Geschäftspartner durch NBHX zur Kenntnis gebracht wurden. Bestehen direkte Verträge zwischen dem Geschäftspartner und dem NBHX-Kunden so gelten unabhängig von einer Bereitstellung durch NBHX die Geschäftsbedingungen des NBHX-Kunden. Die vorliegenden NBHX-Bedingungen gelten in beiden Fällen subsidiär.

11.15 Der Geschäftspartner hat NBHX von allen Ansprüchen einschließlich der Ansprüche aus Mangelfolge- oder Begleitschäden sowie der Ansprüche nach dem Produkthaftungsrecht und –gesetz freizustellen, die Dritte gegen NBHX geltend machen und die auf dem Produkt oder dem Verhalten des Geschäftspartners beruhen. Der Geschäftspartner hat auf seine Kosten eine ausreichende Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung abzuschließen und deren Abschluss nach Aufforderung nachzuweisen.

11.16 Soweit die Gewährleistung oder Haftung von NBHX gegenüber NBHX-Kunden wirksam beschränkt wurde, gilt diese Beschränkung auch gegenüber dem Geschäftspartner.

11.17 NBHX akzeptiert keinerlei Beschränkungen gesetzlicher Schadensersatzansprüche - weder hinsichtlich des Verschuldensmaßstabes noch hinsichtlich des Haftungsumfanges und der Haftungshöhe.

12 Zeichnungen, Muster, Unterlagen, Schutzrechte

12.1 Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, CAD-Daten, Beschreibungen etc. sind für den Geschäftspartner verbindlich. Der Geschäftspartner hat diese auf etwaige Unstimmigkeiten zu überprüfen und NBHX auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Unterbleibt dies, kann sich der Geschäftspartner zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr auf diese Unstimmigkeiten/Fehler berufen. Für von ihm erstellte Zeichnungen, Daten, Pläne und Berechnungen bleibt der Geschäftspartner auch dann allein verantwortlich, wenn diese von NBHX genehmigt wurden.

12.2 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, mögliche Potentiale zu Einsparungen oder Qualitätsverbesserungen durch technische oder prozessuale Anpassungen, Spezifikations- oder Leistungsanpassungen unverzüglich nach Prüfung der Unterlagen oder Kenntnis der näheren Rahmenbedingungen des Auftrages schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch nach der Beauftragung und endet erst mit Beendigung der Liefer- oder Leistungsverpflichtungen.

12.3 Dem Geschäftspartner überlassene Zeichnungen, Muster, Modelle, Matrizen, Werkzeuge, Daten insbesondere CAD-Daten oder sonstige Unterlagen bleiben NBHX- Eigentum, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart ist und dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch NBHX für Lieferungen an Dritte verwendet und/oder kopiert werden. Alle bestehenden Rechte, insbesondere Urheberrechte verbleiben bei NBHX. Werden Werkzeuge oder Teile etc. nach vorheriger Einwilligung durch NBHX an Dritte weitergegeben, so ist der Dritte auch auf das geistige Eigentum von NBHX schriftlich hinzuweisen.

12.4 Sämtliche im Auftrag von NBHX erstellte oder durch NBHX überlassene Entwicklungsergebnisse, Zeichnungen, Muster, Modelle, Daten oder Unterlagen und auch Schutzrechte müssen nach Ausführung des Auftrags unverzüglich an NBHX herausgegeben werden, sofern nichts Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Das gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Vertragsbeziehungen oder teilweiser bzw. völliger Nichtausführung des Auftrags, gleich aus welchem Grunde.

12.5 Soweit durch den Auftrag bestehende NBHX-Schutzrechte betroffen sind, verpflichtet sich der Geschäftspartner, diese nur im Rahmen des konkreten Projekts und dessen Zweck in seinem Unternehmen zu nutzen. Ihm steht hierzu ein einfaches, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Nutzungsrecht zu, das zeitlich an die Laufzeit des jeweiligen Projekts gebunden ist.

12.6 Die Anmeldung und Geltendmachung gewerblicher Schutzrechte an entgeltlichen Entwicklungen, die in Zusammenarbeit von NBHX und dem Geschäftspartner entstehen, obliegt alleine NBHX. Bei unentgeltlichen Entwicklungen steht dem Geschäftspartner das Recht zur Anmeldung zu, jedoch räumt er NBHX an diesen Schutzrechten ein kostenfreies Nutzungsrecht in Hinblick auf die Nutzung im Rahmen des jeweiligen Projekts und dessen Zweck ein. Eine etwaige gesetzlich vorgeschriebene Arbeitnehmererfindungsvergütung hat jeder Geschäftspartner selbst zu tragen.

12.7 Der Geschäftspartner haftet dafür, dass Lieferungen und Leistungen keine angemeldeten oder bestehenden Patente, Gebrauchsmuster, Warenzeichen, Lizenzrechte, Schutzrechte oder sonstigen Rechte verletzen. Er stellt NBHX und NBHX-Kunden von jeglichen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang frei. Schäden oder Belastungen, die NBHX oder NBHX-Kunden entstehen, hat der Geschäftspartner zu ersetzen.

12.8 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, NBHX unverzüglich über bekanntwerdende Schutzrechtsverletzungen oder Schutzrechtsverletzungsrisiken zu unterrichten und NBHX die Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich mit dem Geschäftspartner entgegenzuwirken.

12.9 Der Geschäftspartner hat hinsichtlich seiner Liefergegenstände die Nutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen sowie von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen unaufgefordert mitzuteilen.

13 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

13.1 Ein vom Geschäftspartner für seine Leistungen und Produkte geforderter einfacher Eigentumsvorbehalt wird von NBHX anerkannt. Nicht anerkannt wird ein Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung an anderen Sachen.

13.2 NBHX ist berechtigt Ware, an der ein Eigentumsvorbehalt des Geschäftspartners besteht im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Forderungen aus Weiterkäufen werden nicht an den Geschäftspartner abgetreten.

13.3 Der Geschäftspartner wird von ihm gehaltenen Sicherheiten insoweit auf Anforderung von NBHX freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20% übersteigt.

14 Werkzeuge, Fertigungsmittel, sonst. Betriebsmittel, Beistellung

14.1 Alle dem Geschäftspartner überlassenen, beigestellten oder im Auftrag von NBHX erstellten Werkzeuge, die ganz oder teilweise von NBHX bezahlt sind, bleiben oder sind NBHX- Eigentum unabhängig vom Bau- oder Fertigungszustand. Der Geschäftspartner besitzt diese für NBHX. Bei Werkzeugerstellung für NBHX wird die Übergabe dadurch ersetzt, dass der Geschäftspartner diese unentgeltlich im Sinne einer Leihe in Verwahrung nimmt. Sofern diese Gegenstände nicht voll bezahlt sind, entsteht ein der Zahlung entsprechendes anteiliges Miteigentum für NBHX, NBHX hat jedoch ein Anwartschaftsrecht auf vollständige Eigentumsübertragung und der Geschäftspartner räumt NBHX ein Vorkaufsrecht an den Gegenständen ein. Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, sind bezahlte Kosten auf den Kaufpreis anzurechnen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf vertraglich begründete Vertragskündigung, Beantragung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eröffnung der Insolvenz durch den Geschäftspartner.

14.2 Werkzeuge gemäß vorstehender Ziffer 14.1 sind kostenfrei als NBHX-Eigentum zu kennzeichnen, getrennt zu lagern, zu verwalten, pfleglich zu behandeln sowie auf Kosten des Geschäftspartners gegen Unbrauchbarkeit, Zerstörung, Diebstahl und Untergang mit dem Neuwert zu versichern. Aus Versicherung ent- oder bestehende Entschädigungsansprüche werden an NBHX abgetreten und NBHX nimmt diese Abtretung an.

14.3 Bei vom Geschäftspartner zu vertretende Unterbrechung einer beauftragten Werkzeugerstellung, unzumutbaren Verzögerungen oder Qualitätsmängeln während der Werkzeugerstellung oder Stellen eines Insolvenzantrages bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Geschäftspartners behält NBHX sich das Recht vor, den Vertrag über die Werkzeugerstellung fristlos zu kündigen und die Werkzeuge unabhängig vom Bau- oder Fertigungszustand herauszuverlangen. Der Geschäftspartner hat die Werkzeuge herauszugeben. NBHX wird offene Restzahlung leisten, dem Geschäftspartner steht jedoch kein Verfügungs- oder Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich der Werkzeuge zu. Aus dem Abbruch der Werkzeugerstellung entstehende Zusatzkosten trägt der Geschäftspartner.

14.4 Sollte der Geschäftspartner die Herstellung der Werkzeuge bei Dritten beauftragt haben oder werden die Werkzeuge zu Zwecken der Herstellung des Liefergegenstandes oder Teilen davon bei Dritten belassen, so verpflichtet sich der Geschäftspartner diesem Abschnitt 14 entsprechende Vereinbarungen mit dem Dritten zu treffen, so dass NBHX seine in Abschnitt 14 eingeräumten Rechte auch gegenüber dem Dritten durchsetzen kann. Der Geschäftspartner tritt, soweit NBHX die dem Geschäftspartner geschuldeten Werkzeugkosten bezahlt hat, seine sämtlichen, die Werkzeuge betreffenden Ansprüche gegenüber dem Dritten an NBHX ab.

14.5 Soweit Zahlungen des Geschäftspartners an Dritte Werkzeuge betreffend noch offen sind, hat NBHX im Falle der Kündigung des Auftrages, des Antrages auf Eröffnung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Geschäftspartners das Recht, statt Zahlung noch ausstehender Werkzeugkosten an den Geschäftspartner, Zahlung direkt an den Dritten zu leisten. Der Geschäftspartner tritt in diesem Fall sämtliche seiner Ansprüche gegen den Dritten die Werkzeuge betreffend an NBHX ab.

14.6 Der Geschäftspartner trägt die Kosten für Unterhaltung, Reparaturen, Ersatz der in seinem Besitz befindlichen Werkzeuge. Ersatzwerkzeuge stehen entsprechend dem NBHX-Eigentumsanteil am Ursprungswerkzeug in NBHX-Eigentum und sind über den Ursprungsvertrag abgegolten. Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten inkl. allfällig notwendiger Ersatzbeschaffungen gehen auf Kosten des Geschäftspartners.

14.7 Werkzeuge dürfen für nichts anderes als für die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie dürfen nur für die Produktion von an NBHX zu liefernden Teilen oder von im Rahmen von Verträgen mit NBHX direkt an NBHX-Kunden zu liefernde Teile verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte, auch Sublieferanten des Geschäftspartners, bedarf der vorherigen Zustimmung durch NBHX.

14.8 NBHX kann jederzeit die Herausgabe seiner im Eigentum stehenden Werkzeuge verlangen, dem Geschäftspartner stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu. Spätestens jedoch nach Auftragsende sind Werkzeuge an NBHX herauszugeben, sofern nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes z.B. für Ersatzlieferungen vereinbart ist. Nicht vollbezahlte Werkzeuge, Formen, etc. sind NBHX gegen Restzahlung anzubieten. Eine Verschrottung oder anderweitige Verwertung ist nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung von NBHX zulässig.

14.9 Änderungen, Umbauten, Verarbeitung o.ä. von beigestellten Werkzeugen sind nur mit Zustimmung von NBHX erlaubt. Die Parteien sind sich darüber einig, dass NBHX in allen Fällen im Zeitpunkt der Umbildung, Verarbeitung oder Vermischung von in NBHX-Eigentum stehenden Sachen mit anderen Sachen Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache wird.

14.10 Die Regelungen dieses Abschnitts 14 gelten entsprechend für sämtliche Maschinen, Anlagen, Formen, Lehren, Mess- und Prüfmittel, Fertigungsmittel, Behälter, Spezialverpackungen, Stoffe, Material, Teile und sonstigen Betriebsmittel und/oder Beistellungen.

15 Unterbeauftragung, Subunternehmen

15.1 Der Geschäftspartner darf Unteraufträge nur mit vorheriger, schriftlicher Zustimmung durch NBHX erteilen. Die Zustimmung wird erteilt, sofern keine sachlichen Gründe entgegenstehen. Eine ohne Zustimmung erfolgte Unterbeauftragung berechtigt NBHX zum Schadensersatz und/oder dazu vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

15.2 Der Geschäftspartner ist für eingesetzte Vertreter, Subunternehmer, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Er trägt das Auswahlrisiko und behält das Qualitäts-, Versorgungs- und Kostenrisiko.

16 Ausführung von Arbeiten auf NBHX-Gelände/Gelände Dritter

Vom Geschäftspartner eingesetzte Personen, die auf NBHX-Gelände oder auf von NBHX benannten Gelände Dritter Arbeiten ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen betrieblichen Ordnungsvorschriften zu beachten. Die Haftung von NBHX für Unfälle, die diesen Personen auf solchem Gelände zustoßen, ist ausgeschlossen, soweit diese Unfälle nicht durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von NBHX, dessen gesetzlichen Vertretern, Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

17 Zurückbehaltung, Liefer-Stop

17.1 Zurückbehaltungsrechte können vom Geschäftspartner nur geltend gemacht werden, soweit diese auf rechtskräftig festgestellten Ansprüchen beruhen.

17.2 Vereinbarte Lieferungen dürfen nicht wegen streitiger, nicht rechtskräftig festgestellter Ansprüche verweigert, zurückgehalten oder verzögert werden.

18 Geheimhaltung

18.1 Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die Bestellungen und die damit in Zusammenhang stehenden technischen und kaufmännischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Das gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung.

18.2 Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen ohne vorherige Zustimmung von NBHX Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der geschäftsbezogenen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.

18.3 Der Geschäftspartner verpflichtet sich, Unterlieferanten, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder sonstige von ihm eingeschalteten Dritten entsprechende, in diesem Abschnitt genannte Pflichten, aufzuerlegen und deren Einhaltung zu gewährleisten. Dies ist auf Nachfrage nachzuweisen.

18.4 Nur nach schriftlicher ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von NBHX ist dem Geschäftspartner gestattet, auf die mit NBHX bestehende Geschäftsverbindung in Werbe- und PR-Material etc. hinzuweisen.

18.5 Die detaillierten Anforderungen zur Geheimhaltung sind der Geheimhaltungsvereinbarung zu entnehmen. Eine aktuelle Version der Geheimhaltungsvereinbarung ist einsehbar unter: <https://nbhx-trim.com/de/lieferanten/>. Die Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind zwingender Bestandteil bei allen Geschäften, welche wettbewerbsrelevante oder vertrauliche Unternehmens-, Prozess- oder Produktinformationen betreffen.

19 Sozialverantwortung

19.1 Der Geschäftspartner trägt bei seinen unternehmerischen Aktivitäten der sozialen Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und gegenüber der Gesellschaft Rechnung. Dies gilt auch für seine Zulieferer bzw. Geschäftspartner. Es ist anzustreben, die Richtlinien der UN Initiative Global Compact (Davos, 01/00) sowie die von der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in der „Declaration on fundamental principles and rights at work“ (Genf, 06/98) verabschiedeten Prinzipien und Rechte zu beachten. Mindestlohngesetze sind zwingend einzuhalten.

19.2 Der Geschäftspartner wird übergeordnete Anforderungen an die Umweltverträglichkeit bauteil- und / oder leistungsspezifisch umsetzen. Die Hauptkriterien hierzu sind der Umgang mit Energie, Ressourcen, Recycling, Materialien und Inhaltsstoffen, Immissionen und Emissionen.

19.3 Der Geschäftspartner wird bei der Leistungserbringung alle einschlägigen, durch den Gesetzgeber oder Kunden vorgegebenen Umweltschutz-, Gefahrstoff-, Gefahrgut- und Unfallverhütungsvorschriften sowie Stoff- verbotslisten beachten, sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln und NBHX-Werksnormen einhalten. Der Geschäftspartner hat NBHX aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Verwenden der Liefergegenstände oder die Erbringung der Leistung.

19.4 Das Einhalten des Code of Conducts der NBHX Trim Group, einzusehen in aktueller Version unter: <https://nbhx-trim.com/de/lieferanten/> , ist Bestandteil jeder Geschäftsbeziehung mit NBHX.

20 Höhere Gewalt, Längerfristige Lieferverhinderungen

20.1 Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse befreien den Geschäftspartner und NBHX für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die betroffene Partei hat unverzüglich die andere Partei umfassend zu informieren und im Rahmen des Zumutbaren alles zu unternehmen, um die Auswirkungen derartiger Ereignisse zu begrenzen. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich die betroffene Partei in Verzug befindet.

20.2 Die betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich über das Ende der Störung zu informieren.

20.3 Im Fall einer längerfristigen Lieferverhinderung, der Zahlungseinstellung oder der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, der Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse oder der Einleitung eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen eines Geschäftspartners ist NBHX berechtigt, vom Vertrag bezüglich des noch nicht erfüllten Teils zurückzutreten.

20.4 Ist der Geschäftspartner von einem der vorstehenden Ereignisse betroffen, wird er NBHX nach besten Kräften bei der Verlagerung der Produktion des Liefergegenstandes zu NBHX oder einem Dritten oder der Übertragung der Leistungserbringung an einen Dritten unterstützen, inkl. einer Lizenzierung von für die Produktion notwendigen gewerblichen Schutzrechten zu branchenüblichen Bedingungen.

21 Allgemeine Bestimmungen, Rechtswahl, Gerichtsstand

21.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Geschäftsverhältnis ist der im Vertrag benannte Bestimmungsort, soweit nicht ausdrücklich schriftlich Abweichendes geregelt ist.

21.2 Für das Geschäftsverhältnis gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Für NBHX Rolem SRL gilt abweichend hiervon das rumänische Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des CISG wenn NBHX Rolem SRL nicht mit deutschen Geschäftspartnern kontrahiert.

21.3 Gerichtsstand ist das für das kontrahierende NBHX Unternehmen sachlich und örtlich zuständige Gericht. NBHX ist jedoch berechtigt, den Geschäftspartner auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

22 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die rechtlich zulässige Regelung oder Handhabe, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck entspricht oder am nächsten kommt.